

Betriebsordnung

1. Alle im Fiakerdienst tätigen Personen haben sich an die für die Ausübung des Fiakergewerbes geltenden Gesetze und Verordnungen zu halten. Termine für die Fiaker- und Kutscherprüfungen sollen nach Möglichkeit innerhalb der von der Wirtschaftskammer angeregten Frist ausgeschrieben werden.
2. Alle im Fiakerdienst tätigen Personen haben in Eigenverantwortung zum Wohle der Pferde alle notwendigen und sinnvollen Maßnahmen zu treffen, um die Gesundheit und das Wohl der Kutschenpferde sicherzustellen und insbesondere alle den Tierschutz betreffenden Vorschriften strikt einzuhalten. In Umsetzung des Tierschutzgesetzes behält sich die Stadt Salzburg vor veterinärmedizinische Untersuchungen der Fiaker-Pferde unangekündigt vorzunehmen.
3. Alle im Fahrdienst tätigen Personen haben die Interessen des Fiakergewerbes positiv zu fördern und das Ansehen in der Öffentlichkeit bestmöglich zu wahren. Sie haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Fiakergewerbes abträglich oder gar schädlich sein kann.
4. Fiakerfahrzeuge (Kutschen, Gesellschaftswagen) sind außen und innen sauber zu halten. Im Winter sind Decken für Fahrgäste mitzuführen. Die jeweilige Kutschennummer ist sichtbar auf der Rückseite anzubringen und ist weiters die Kennzeichnung von Firma und Adresse an der Seite oder an einer gut sichtbaren Stelle anzubringen.
5. Jeder Kutscher ist verpflichtet, seinen Standplatz bei Arbeitsbeginn zu reinigen, Mist und Urin zur Vermeidung einer Geruchsbelästigung zu entfernen bzw. mit Wasser wegzuspülen. Untersagt ist jedenfalls die Notdurftverrichtung von Personen auf oder neben dem Standplatz, wie auch in dessen unmittelbarem Umfeld.
6. Der Dienst muss in ordentlicher und sauberer Kleidung angetreten werden, wobei grauer Rock, ein weißes oder kariertes (rot-weiß/grün-weiß) Hemd, dunkle lange Hose sowie Hut zu tragen ist. An heißen Tagen kann ohne Rock mit sauberem Hemd und Gilet gefahren werden. Dazu passende Trachten- oder Lederbekleidung ist erlaubt. Im Winter nur normale Winterbekleidung (Wintermantel/Lodenmantel). Es darf mit keinem Anorak oder Skibekleidung gefahren werden. Weibliche Kutscher können auch lange Hosenröcke tragen. Der Hut muss auch bei der An- und Abfahrt von Stall bis Residenzplatz und retour getragen werden. Der Platzerste hat auch am Standplatz den Hut zu tragen. Jeans-Bekleidung ist im Fahrdienst nicht erlaubt!
7. Das Rauchen und Trinken während der Fahrt ist verboten! Während der Dienstzeit gilt striktes Alkoholverbot!
8. Wenn es der Fahrgast wünscht, ist ihm über die Sehenswürdigkeiten die an der Fahrstrecke und darüber hinaus liegen, Auskunft zu erteilen.
9. Im Bereich der Fußgängerzone muss mit erhöhter Vorsicht und Rücksichtnahme gefahren werden. In der Fußgängerzone darf nur im Schritttempo gefahren werden.